

Satzung des „Fördervereins Zum guten Hirten“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Zum guten Hirten“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat den Sitz in Stockach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der „Förderverein Zum guten Hirten“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des evangelischen Kindergartens „Zum guten Hirten“, Schützenweg 1, 78333 Stockach (nachfolgend KIGA genannt)
3. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Nr. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen des KIGAs, die KIGA-Leitung, die Eltern und der Träger des KIGAs.
5. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an den KIGA zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - b. organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten des KIGAs
 - c. Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung des KIGAs durch Arbeitseinsätze oder finanzielle Unterstützung bei Modernisierungen/Ausbau des Gebäudes
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3. Mitgliedschaft

§ 3.1. Mitgliedschaftsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 3.2. Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen, welche dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
5. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag nicht gemindert, sondern ist immer in voller Höhe zu entrichten.

§ 3.3. Arten von Mitgliedschaften

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder
2. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein allein durch finanzielle Zuwendungen (Spenden und Mitgliederbeiträge).
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den KIGA oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 3.4. Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Vereinsarbeit, bei der Unterstützung der Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des KIGAs aktiv mitzuwirken und an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie dort Anträge zu stellen.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, das nur persönlich ausgeübt werden kann.
3. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Fördervereins Zum guten Hirten“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Tätigkeit des Fördervereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 3.5. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie von zwei Kassenprüfern,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Prüfberichtes der Kassenprüfer, und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
8. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch absolute Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand, bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer, der das Protokoll verfasst, wird am Beginn der Versammlung bestimmt.

§ 3.6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Tod oder Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zu erklären. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5. Vorstand

§ 5.1. Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 5.2. Aufgaben, Pflichten & Rechte

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder und, falls dies nicht auf ein Vorstandsmitglied zutrifft, ein Mitglied des Personals des KIGA einzuladen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
4. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 6. Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, aus Spenden und aus Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kindergarten „Zum guten Hirten“, Schützenweg 1, 78333 Stockach, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8. Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, ggf. Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

Stockach, den 07.10.2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Lisa Neubauer

Lily Häfele

Wilhelm Häfele

Stefanie Holzwarth

Bettina Elsner

Miriam Sperling

Valentina Blaß